OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751688/7/KLi/JW

Datum:
Linz, 18. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. August 2021 des I E, vertreten durch Dr. G S, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Juli 2021, GZ: IKD-2019-1806/29-LJ, wegen Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2021, GZ: IKD-2019-1806/29-LJ, wurde gemäß § 39 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) ausgesprochen, dass I M F E (in weiterer Folge: Beschwerdeführer – Bf), geboren am x in x, x, mit Wirkung vom x die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Bf sei am x nach § 11a StbG mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. September 1989, GZ: Stb-31.548/5-1989, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Die Genehmigung des ägyptischen Innenministers vom 8. Oktober 1988, Nr. 2069/1988, über den Austritt aus dem ägyptischen Staatsverband sei vorgelegen.

Im Zusammenhang mit einem Reisepass-Antrag seiner in x lebenden ehelichen Tochter, S E, geboren am x in x, seien begründete Zweifel am Besitz der Staatsbürgerschaft der Genannten aufgetreten, weswegen dieses ÖRP-Verfahren gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage des Besitzes der Staatsbürgerschaft ausgesetzt worden sei. In diesem Zusammenhang habe die Botschaft x bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2018 erstmals um Einleitung eines amtswegigen Feststellungsverfahrens ersucht.

Das Verfahren sei jedoch am 8. November 2019 eingestellt worden, zumal der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu dieser Zeit mit keinem Dokument nachgewiesen werde haben können und sohin auch die diesbezügliche Feststellung nicht erfolgen habe können. Dies obwohl der Bf bei der Niederschrift am 24. April 2019 bereits selbst angegeben habe: *„Ich habe die ägyptische Staatsbürgerschaft zirka nach einem Jahr wieder angenommen (nachdem ich die österreichische erhalten habe). Ich bin damals zur ägyptischen Botschaft nach Wien gefahren. Den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht mehr, da das schon so lange aus ist. Ich habe darüber von der ägyptischen Botschaft in Wien keine Bestätigung bekommen. Er hat nur gesagt, ich soll unterschreiben. Ich glaube, es war zum gleichen Zeitpunkt wie ich wegen der Entlassung unterschrieben habe. Genau weiß ich es aber nicht mehr. Ich habe von 1991 bis 2011 in x gelebt (...)“*

Mit Schreiben vom 8. März 2020 sei nun von der Botschaft x mitgeteilt worden, dass nunmehr eine Bestätigung vom 27. Februar 2020 des ägyptischen Innenministeriums vorliege, wonach der Bf am x aufgrund eines diesbezüglichen Antrages gemäß Art. 10 Abs. 3 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 26/1975) innerhalb der gesetzlich bestimmten Ein-Jahres-Frist die ägyptische Staatsangehörigkeit wiedererworben habe. Im Zuge der Niederschrift

vom 21. Juli 2021 habe der Bf sinngemäß das wiedergegeben, was er bei der Niederschrift vom 24. April 2019 angegeben habe, vor allem, dass er die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen habe, aber im Jahr 2019 dann auf diese verzichtet habe.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Dokuments sei sohin bestätigt worden, dass der Bf am x auf eigenen Antrag die ägyptische Staatsbürgerschaft erworben habe.

Gemäß § 26 Z 1 StbG werde die Staatsbürgerschaft verloren durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit. Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliere die Staatsbürgerschaft, wer aufgrund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwerbe, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden sei.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft sei nicht ausgesprochen worden. Daher habe die Wiederannahme der ägyptischen Staatsangehörigkeit für den Bf nicht ohne Folgen bleiben können. Vielmehr habe er dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Mit Schreiben vom 8. März 2020 sei von der Botschaft x mitgeteilt worden, dass nunmehr eine Bestätigung vom 27. Februar 2020 des ägyptischen Innenministeriums vorliege, wonach der Bf am x aufgrund eines diesbezüglichen Antrags gemäß Art. 10 Abs. 3 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 26/1975) innerhalb der gesetzlich bestimmten Ein-Jahres-Frist die ägyptische Staatsangehörigkeit wiedererworben habe.

Im Hinblick auf den Verlust der Staatsbürgerschaft stelle die Judikatur auf den Willen „etwas zu erlangen“, bzw. auf eine „entsprechende Willenserklärung“ ab. Der Verlust der Staatsbürgerschaft trete dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle ex lege und unabhängig davon ein, ob der Verlust vom Betroffenen auch beabsichtigt gewesen sei.

Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag“, „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung“) anführe, bewirke jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet sei, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit komme es nicht an.

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermöge ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintrete, ob er beabsichtigt

sei, auch wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten habe wollen.

Gemäß § 42 Abs. 3 StbG sei ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft von Amts wegen zu erlassen, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung bestehe.

Da der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nur mit der Befreiung von fremdenrechtlichen Bestimmungen (Reise- und Niederlassungsfreiheit, freier Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und im Schengenraum, (bzw. in den Staaten der Europäischen Union) verbunden sei, sondern unter anderem auch mit Rechten in Wahlangelegenheiten oder finanzieller und sozialer Absicherung, die sich jeweils nicht nur auf die Republik Österreich beschränken würden, sondern auch für die Staaten der Europäischen Union maßgeblich seien – sei die Feststellung einer Staatsbürgerschaft in Zweifelsfällen von hohem Belang und liege zweifelsfrei im öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 18. August 2021, mit der der Bf den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und unrichtiger Tatsachenfeststellung anficht.

Zunächst sei festzuhalten, dass das Verfahren über die Feststellung der Staatsbürgerschaft des Bf selbst nach den Angaben der belangten Behörde am 8. November 2019 eingestellt worden sei. Daraus gehe hervor, dass das Verfahren von Amts wegen beendet worden sei. Ein Verfahren, welches – wie hier – auch von Amts wegen eingeleitet worden sei, werde eingestellt, wenn sich herausstelle, dass kein Anlass zur weiteren behördlichen Tätigkeit bestehe. Zur Zeit der Einstellung habe der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft mit keinem Dokument nachgewiesen werden können, weshalb kein Bedarf zu weiteren behördlichen Schritten mehr bestanden habe. Nunmehr sei das bereits eingestellte Verfahren amtswegig wiederaufgenommen worden.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens sei jedoch rechtswidrig erfolgt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könnten Tatsachen und Beweismittel nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen bzw. eingestellten Verfahrens darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens schon vorhanden gewesen seien, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich geworden sei („nova reperta“), nicht aber, wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handle („nova causa superveniens“).

Dem Bf werde vorgeworfen, er habe bereits mit x die ägyptische Staatsbürgerschaft erworben. Die Bestätigung der Botschaft x vom 27. Februar 2020 sei allerdings erst mit 8. März 2020 übermittelt worden. Erst seit 27. Februar 2020 habe es eine Bestätigung über den Wechsel der Staatsbürgerschaft gegeben. Zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens am 8. November 2019 sei eine derartige Bestätigung nicht existent gewesen. Es handle sich sohin um „nova causa superveniens“. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei rechtswidrig gewesen. Es liege daher „res iudicata“ vor, die nicht neuerlich aufgegriffen werden hätte dürfen.

Außerdem unterliege die belangte Behörde insofern einem Rechtsirrtum, als der Bf weder willentlich noch wissentlich die ägyptische Staatsbürgerschaft wiedererlangt habe. Der Bf habe selbst in seiner Einvernahme am 21. Juli 2021 angegeben, dass „die beim Konsulat Gauner sind, die haben mir etwas zum Unterschreiben gegeben. Ich weiß aber nicht, was das war. Ich habe auch keine Bestätigung bekommen.“

Auch die im Bescheid vom 22. Juli 2021 wiedergegebene Aussage lasse sich damit in Übereinstimmung bringen. Demnach habe der Bf selbst ausgesagt, dass er selbst keine Bestätigung über das erhalten habe, was er unterschrieben habe. Der damals zuständige Herr habe nur gemeint, er solle unterschreiben. Seine zuvor getätigte Aussage, er habe die ägyptische Staatsbürgerschaft nach zirka einem Jahr wieder angenommen, sei bloß eine Tatsachenfeststellung, nicht aber ein Zugeständnis einer damaligen Antragstellung. Zum Zeitpunkt der Unterschrift sei dem Bf ja gerade nicht klar gewesen, was genau er damit unterschreibe.

Eine Willenserklärung sei die Äußerung eines Rechtsfolgewillens, also die nach außen hin wahrnehmbare Kundgabe des Willens einer Person, die einen Rechtserfolg beabsichtige. Gegenständlich habe der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft gar nicht annehmen wollen. Es habe auch überhaupt keinen Grund dazu gegeben, zumal er erst kurz davor die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen bekomme habe und er sich dafür redlich bemüht habe. Vielmehr habe der Bf gar nicht gewusst, was er unterschreibe und sei nicht in Kenntnis davon gewesen, dass er durch diese Unterschrift die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder annehmen würde. Es liege sohin zweifelsohne ein Willensmangel vor.

Die belangte Behörde unterliege sohin einer unrichtigen Rechtsauffassung, als gegenständlich nicht nur ein Irrtum über die Rechtsfolgen (Auswirkungen), vorliege, sondern vielmehr über den gesamten Umstand, dass überhaupt eine fremde Staatsangehörigkeit erworben werde.

Darüber hinaus treffe den Bf der gegenständliche Bescheid auch unverhältnismäßig hart. Der Bf sei nunmehr seit mehr als 30 Jahren

österreichischer Staatsbürger. Die ägyptische Staatsbürgerschaft habe er bereits endgültig und unwiderruflich zurückgelegt. Der Bf wäre staatenlos, sofern ihm die österreichische Staatsbürgerschaft rückwirkend entzogen werden würde.

Der Bf stelle sohin den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben, (2.) eine mündliche Verhandlung anberaumen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 11. Jänner 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter als auch die belangte Behörde geladen wurden.

An der Verhandlung nahmen der Bf und sein Rechtsvertreter sowie eine Vertretung der belangten Behörde teil. Der Bf wurde umfassend vernommen. Mit den anwesenden Parteienvertretern wurde die Sach- und Rechtslage umfangreich erörtert.

Darüber hinaus wurde die zur Verhandlung als Zeugin stellig gemachte Ehegattin des Bf, H E, ebenfalls vernommen.

Am Ende der Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer-Vertreter die Einholung des erwähnten Antrages vom x, mit dem der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft beantragt haben solle, zum Beweis dafür, dass es sich allenfalls um eine „Blankoerklärung“ gehandelt habe und der Bf nie den Willen gehabt habe, einen Antrag auf Verleihung der ägyptischen Staatsbürgerschaft einzureichen. Der Vertreter der belangten Behörde regte ergänzend an, dass auch noch angefragt werden solle, welche anderen Dokumente im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft des Bf vorliegen würden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtete in weiterer Folge eine Anfrage an die Botschaft der Arabischen Republik x in Wien mit dem Ersuchen, den vom Bf erwähnten Antrag vom x, abschriftlich zu übermitteln bzw. mitzuteilen, welche Anträge vom Bf ansonsten gestellt worden seien. Für diese Erledigung wurde der 25. Februar 2022 vorgemerkt.

I.6. Eine Antwort der Botschaft der Arabischen Republik x in Wien langte bis zum 25. Februar 2022 bzw. auch danach nicht ein.

I.7. Den Parteien wurde dazu die Möglichkeit zur Angabe einer Stellungnahme (Parteiengehör) bis zum 17. März 2022 gewährt.

I.8. Die Parteien erstatteten nachfolgende Stellungnahmen:

I.8.1. Die belangte Behörde brachte mit Eingabe vom 7. März 2022 vor, dass – auch wenn keine Antwort der Arabischen Republik x eingelangt sei – ausreichend Belege dafür vorliegen würden, die den Schluss zulassen würden, den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft iSv § 27 StbG zu bejahen. Mit Schreiben vom 8. März 2020 habe die Österreichische Botschaft in x Dokumente vorgelegt, aus denen sich ergebe, dass der Bf aufgrund seines Antrages vom x die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder erworben und mit 27. April 2019 wieder abgelegt habe. Die Tatsache, dass der Bf am 27. April 2019 erneut aus dem ägyptischen Staatsverband entlassen worden sei, stehe dafür, dass er diese auch wieder angenommen haben müsse. In der mündlichen Verhandlung habe der Bf angegeben, dass er ein Formular unterschrieben habe, das auf ihn personalisiert gewesen sei. Das Formular sei in arabischer Sprache verfasst gewesen, welcher der Bf zwar mächtig sei, er habe es aber nicht gelesen. Demnach habe er dessen Inhalt akzeptiert.

I.8.2. Der Bf hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x in x, x, geboren und war ursprünglich von Geburt an ägyptischer Staatsangehöriger. Er verfügte diesbezüglich über einen ägyptischen Reisepass und über einen ägyptischen Personalausweis.

Im Jahr x reiste der Bf nach Österreich, wo er sich ab diesem Zeitpunkt aufhielt.

II.2. In Österreich lernte der Bf seine spätere Ehefrau, H W, geboren am x, kennen, die von Geburt an die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Am x heirateten der Bf und seine Ehefrau am Standesamt der Landeshauptstadt Linz.

Der Bf und seine Ehefrau haben drei in Österreich geborene Kinder. Eines der Kinder ist S E, geboren am x.

II.3. Dem Bf wurde am x nach § 11a StbG mit Bescheid der belangten Behörde vom x, GZ: Stb-31.548/5-1989, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Der Bf ist rechtswirksam aus dem ägyptischen Staatsverband ausgetreten, was sich aus einer Genehmigung des ägyptischen Innenministers vom 8. Oktober 1988, Nr. 2069/1988, ergab. Der Bf gab damals seinen ägyptischen Reisepass bei der ägyptischen Botschaft in Wien ab.

II.4. Am x begab sich der Bf erneut zur ägyptischen Botschaft in Wien und stellte dort einen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft.

Ein diesbezüglicher Antrag kann gemäß Art. 10 Abs. 3 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 26/1975) innerhalb der gesetzlich bestimmten Ein-Jahres-Frist gestellt werden. Nachdem der Bf diesen Antrag gestellt hatte, erwarb er die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder.

Der Bf stellte darüber hinaus aber keinen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG.

II.5. Im Anschluss an die zunächst erfolgte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie den Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft reiste der Bf mit seiner Familie nach x, um fortan dort zu leben.

Die gesamte Familie lebte in der Zeit von 1990 bis 2009 in x. Die Ehefrau des Bf kehrte im Jahr 2009 nach Österreich zurück, um sich dort um ihre mittlerweile pflegebedürftige Mutter zu kümmern.

Im Jahr 2010 kehrte auch der Bf nach Österreich zurück.

Im Zeitraum des Lebens in x von x bis x ging der Bf in x einer Arbeit nach, während sich seine Ehefrau um den Haushalt und um die Kinder kümmerte. Die Kinder besuchten in x eine mehrsprachige Schule, die sich als „E S“ bezeichnete, wo die Sprachen Arabisch, Englisch und Deutsch unterrichtet wurden. Die Kinder sprechen diese drei Sprachen.

Die Ehefrau des Bf konnte bei ihrer Einreise nach x die arabische Sprache nicht und erlernte diese für den Alltagsgebrauch erst durch das Leben in x. Die Bf spricht die arabische Sprache nur insofern, als sie sich im Alltag verständigen kann. Die Ehefrau kann die arabische Sprache nicht lesen.

II.6. Der Bf hatte zwar im Zuge des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft seinen ägyptischen Reisepass bei der Botschaft in Wien abgegeben und sodann einen österreichischen Reisepass erhalten. Allerdings verfügte der Bf weiterhin über einen ägyptischen Personalausweis, den er im ägyptischen Alltag auch verwendete.

Aufgrund der Erscheinung des Bf und seiner Sprachkenntnisse war in x auch erkennbar, dass der Bf kein geborener Österreicher war. Insbesondere zu Erleichterungen im Hinblick auf den Schulbesuch der Kinder und für sonstige Alltagsbedürfnisse verwendete der Bf daher seinen weiterhin vorhandenen ägyptischen Personalausweis.

II.7. Im Jahr 2010 kehrte der Bf nach Österreich zurück. Seit dieser Rückkehr lebt er gemeinsam mit seiner Ehefrau wieder in x. Der Lebensmittelpunkt besteht von da an wiederum in Österreich.

Im Zusammenhang mit einem Reisepass-Antrag vom 3. Oktober 2018 der in x lebenden ehelichen Tochter des Bf und seiner Ehefrau, S E, traten in weiterer Folge begründete Zweifel am Besitz der Staatsbürgerschaft des Bf auf. Die Tochter, die in x geboren wurde, erwarb die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund Abstammung mit Geburt. Sie besitzt einen österreichischen Reisepass mit der Nummer X, ausgestellt von der österreichischen Botschaft in x am 27. Februar 2008, mit einer Gültigkeit bis 26. Februar 2018. In weiterer Folge stellte die Tochter des Bf einen Antrag auf Ausstellung eines neuen österreichischen Reisepasses. Laut einer Bestätigung des ägyptischen Innenministeriums vom 14. Oktober 2018 über den staatsbürgerschaftsrechtlichen Status wird die Tochter als ägyptisch-österreichische Doppelbürgerin geführt. Sowohl in ihrer Heiratsurkunde vom September 2016 über die Eheschließung am 10. Oktober 2015 mit einem ägyptischen Staatsangehörigen als auch in der Geburtsurkunde ihres Sohnes wird die Tochter des Bf als ägyptische Staatsangehörige geführt.

Daraus wird abgeleitet, dass die Tochter des Bf die ägyptische Staatsangehörigkeit entweder mit Geburt aufgrund Abstammung nach dem Vater oder aufgrund eines späteren Antrages erworben haben kann. Nachdem der Bf anlässlich seiner Einbürgerung im Jahr x die ägyptische Staatsangehörigkeit zurückgelegt hatte und seine Tochter erst x geboren wurde, die heute auch die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt, muss aber der Bf die ägyptische Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder angenommen haben, damit auch die Tochter diese erwerben konnte. Dies gilt für beide in Erwägung gezogenen Optionen des Erwerbes der ägyptischen Staatsangehörigkeit. Ein Erwerb aufgrund Abstammung nach der Mutter scheitert daran, dass diese nie ägyptische Staatsangehörige war.

II.8. Der Bf gab an, er habe nie einen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft gestellt. Vielmehr habe er bei der ägyptischen Botschaft in Wien ein Formular, das schon ausgefüllt gewesen sei, unterschrieben und für dieses etwa 100 Schilling bezahlt. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um ein Visum für seine spätere xreise bzw. seinen späteren x-Aufenthalt mit seiner Familie gehandelt habe bzw. er habe nicht gewusst, was er unterschreibe und wofür er bezahle. Er habe aber keine Willenserklärung abgegeben, die ägyptische

Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben. Er habe auch in x im Wesentlichen seinen österreichischen Reisepass verwendet. Erst nach seiner Rückkehr nach Österreich und auch erst im Jahr 2019 habe er erfahren, dass er Ägypter sei.

In weiterer Folge erklärte der Bf nochmals, auf die ägyptische Staatsbürgerschaft zu verzichten.

Am 27. April 2019 und auf den Antrag des Bf wurde der Ministerialbeschluss Nr. 719/2019 darüber gefasst, dass dem Bf genehmigt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten, wobei er die ägyptische Staatsbürgerschaft nicht weiter beibehalten könne. Ab dem Datum dieses Beschlusses hat der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft wiederum verloren. In x wird er nur als österreichischer Staatsbürger behandelt.

II.9. Nachdem der Bf seinen Lebensunterhalt in der Zeit von 1981 bis 1990 in Österreich geführt hatte, wo er die österreichische Staatsbürgerschaft erwarb, in weiterer Folge von x bis x in x lebte, wofür er die ägyptische Staatsbürgerschaft wiedererwarb, schließlich nach Österreich zurückkehrte und dort weiterhin als österreichischer Staatsbürger lebte, wurde das Wechseln der Staatsbürgerschaften des Bf durch das Reisepass-Verfahren seiner Tochter bekannt. Der Bf verfügte zusammengefasst – je nach Lebensmittelpunkt – wechselnd über die österreichische und die ägyptische Staatsbürgerschaft.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten und Umstände des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus seiner Aussage in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diese sind außerdem unstrittig.

III.2. Die Eheschließung des Bf ergibt sich aus seiner Aussage und aus der Aussage seiner Ehefrau sowie aus der Heiratsurkunde vom x. Auch diese Umstände sind unstrittig.

Feststeht ebenso, dass der Bf drei eheliche, in Österreich geborene Kinder hat. Eines seiner Kinder ist die Tochter, S E, geboren in x am x.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf ergibt sich ebenfalls unstrittig aus dem Akteninhalt, insbesondere, dass ihm diese am x nach § 11a StbG mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 15. September 1989, GZ: Stb-31.548/5-1989 verliehen wurde. Auch ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass eine Genehmigung des ägyptischen Innenministers vom 8. Oktober 1988, Nr. 2069/1988, über den Austritt aus dem ägyptischen Staatsverband vorlag.

Insoweit sind von der Zeit des Aufenthaltes des Bf in Österreich ab x bis zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr x die Lebensumstände des Bf unstrittig.

III.3. Strittig ist allerdings, ob bzw. in welcher Weise der Bf in weiterer Folge die ägyptische Staatsangehörigkeit wieder erworben hat.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Bf mit seiner gesamten Familie, sowohl mit seiner Ehefrau als auch seinen drei Kindern in den Jahren von x bis x in x lebte.

Der Bf gab dazu an, er habe am x bei der ägyptischen Botschaft in Wien vorgesprochen. Er habe dort ein Formular ausgefüllt, das auf seinen Namen ausgestellt und bereits vorbereitet gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um ein Visum für die spätere Reise nach x bzw. den dortigen Aufenthalt handeln würde. Ergänzend gab der Bf an, es seien damals bei der ägyptischen Botschaft viele verschiedene Leute anwesend gewesen, die ebenfalls alle ein auf sie vorbereitetes Formular unterschrieben hätten. Es habe sich um Fremde, nicht etwa Verwandte oder Bekannte von ihm gehandelt.

Der dort anwesende Beamte habe ihm das Formular gegeben und er habe es unterschrieben und dafür bezahlt. Er wisse aber nicht, was er unterschrieben habe und wofür er bezahlt habe. Er habe aber keinen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsangehörigkeit gestellt.

Diesen Angaben des Bf ist entgegenzuhalten, dass von ihm erwartet werden hätte müssen, dass er ein auf ihn ausgestelltes und vorgefertigtes Formular zumindest durchliest, um sicherzustellen, was er unterschreibt bzw. welchen Antrag er stellt. Die Behauptung, man würde in x nicht hinterfragen, was einem von einer Behörde zur Unterfertigung vorgelegt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Wenngleich der Bf sich damals zur ägyptischen Botschaft begeben hatte, so ist doch zu bedenken, dass er dort nach seiner Meinung einen Antrag auf Ausstellung eines Visums als österreichischer Staatsangehöriger gestellt hat. Weshalb er dies nicht hinterfragen oder überprüfen hätte dürfen, konnte der Bf nicht erklären.

Vielmehr ergibt sich auch in Zusammenschau mit seinen Aussagen vor der belangten Behörde, dass ihm sogar bewusst war, dass das Unterfertigen von Formularen kritisch zu betrachten sei.

Immerhin gab der Bf bei einer Befragung vor der belangten Behörde am 24. April 2019 selbst an, dass er die ägyptische Staatsbürgerschaft zirka nach einem Jahr wieder angenommen habe. Er sei damals zur ägyptischen Botschaft nach Wien gefahren. Den genauen Zeitpunkt wisse er nicht mehr, da es schon so

lange aus sei. Er habe darüber hinaus von der ägyptischen Botschaft keine Bestätigung bekommen. Er habe dann von x bis x in x gelebt.

Ergänzend gab der Bf in einer Niederschrift am 21. Juli 2021 vor der belangten Behörde an, „die beim Konsulat seien Gauner, die hätten ihm etwas zum Unterschreiben gegeben. Er wisse aber nicht mehr, was es gewesen sei. Er habe auch keine Bestätigung. Denen habe er 100 Schilling gegeben, wisse aber nicht, wofür."

Schon aus derartigen Angaben des Bf, hätte der Bf aber selbst schließen müssen, dass er nicht ungelesener Weise ein Formular unterschreibe, für dieses auch noch Geld bezahle, dann weder wisse wofür das Formular sei, noch eine Bestätigung erhalte.

Auch bleibt widersprüchlich, dass der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angab, er habe ein Visum für den späteren xaufenthalt mit seiner Familie beantragt. Insofern konnte der Bf nicht schlüssig darstellen, dass er tatsächlich keinen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft gestellt habe.

Vielmehr ergibt sich aus seinen beiden Aussagen vor der belangten Behörde, nämlich am 24. April 2019 und am 21. Juli 2021, dass er sehr wohl einen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft am x gestellt hat und es sich dabei nicht um den Antrag auf Ausstellung eines Visums gehandelt hat.

Darüber hinaus wurden auch von der österreichischen Botschaft in x diesbezügliche Nachforschungen getätigt.

Aus diesen Nachforschungen ergibt sich, dass zunächst am x ein Verlust der ägyptischen Staatsbürgerschaft und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt ist. Ausdrücklich ergibt sich aber auch, dass der Bf am x über seinen Antrag die ägyptische Staatsbürgerschaft neben der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder erworben hatte.

Die gesetzlichen Grundlagen dazu entstammen Art. 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 26/1975.

Dass der Bf nicht lediglich ein Visum beantragt hat, sondern den Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft, lässt sich auch damit in Einklang bringen, dass der Bf in weiterer Folge in der Zeit von x bis x mit seiner Familie in x lebte. Aufgrund seiner ursprünglich ägyptischen Herkunft, seiner arabischen Sprachkenntnisse und der augenscheinlichen Erscheinung, dass er kein geborener Österreicher war, erschien es ihm wohl auch angemessen, für das Leben in x wieder als ägyptischer Staatsbürger geführt zu werden.

III.4. Sowohl der Bf als auch seine Ehefrau schilderten, dass das Familienleben in der Zeit von x bis x in x stattfand. Der Bf ging dort einer Arbeit nach, seine Ehefrau war Hausfrau und kümmerte sich um die Kinder.

Aus der Aussage der Ehefrau ergibt sich auch, dass diese selbst die arabische Sprache erst in x für den Alltag erlernte, diese zwar in alltagsfähiger Weise spricht und versteht, aber nicht lesen kann. Die Kinder besuchten in x die „E S“. Im Ergebnis sind diese dort also mehrsprachig (Arabisch, Deutsch, Englisch) aufgewachsen.

So ergibt sich auch, dass das Leben des Bf wechselnd in Österreich, dann in x und dann wieder in Österreich stattfand.

Ergänzend schilderte der Bf zwar in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, dass die Lebensumstände in Österreich deutlich besser seien als in x, sowohl im Hinblick auf ein Privat- und Familienleben, als auch in Hinblick auf ein Berufsleben. Die Umstände und das Arbeiten in x seien deutlich schwieriger. Er habe sich auch gefreut, als er die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten habe. Weshalb der Bf dann mit seiner gesamten Familie über einen Zeitraum von 20 Jahren dennoch in x lebte, obwohl dort die Lebensumstände nach seinen eigenen Schilderungen schwierig waren, blieb im Verfahren vor dem erkennenden Gericht offen.

Lediglich die Ehefrau gab (ausweichend) an, es sei eine gemeinsame und persönliche Entscheidung gewesen, in x zu leben.

III.5. Zu den verwendeten Ausweisen des Bf liegen ebenfalls verschiedene Beweisergebnisse vor. Einerseits gab der Bf an, er habe in x seinen österreichischen Reisepass verwendet. Andererseits schilderte er aber auch, dass er nach wie vor über einen ägyptischen Personalausweis verfügte, den er im Alltag verwendete. Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse war es offensichtlich auch „günstig“ einen ägyptischen Personalausweis beispielsweise für den Schulbesuch der Kinder zu besitzen.

III.6. Die Rückkehr nach Österreich ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der Ehefrau, wonach diese bereits im Jahr 2009 nach Österreich zurückgekehrt sei. Ihr Ehemann sei dann etwa 2010 oder 2011 ebenfalls nach Österreich zurückgekehrt.

III.7. Ergänzend ist noch zu würdigen, dass verschiedene Aussagen darüber vorliegen, welche Ausweise der Bf in x verwendete. Dazu ist zunächst zu bedenken, dass der Bf bei seiner eigenen Vernehmung immer wieder angab, manche Fragen nicht sehr gut zu verstehen, woraufhin diese in anderer

Formulierung wiederholt wurden, der Bf aber sehr wohl in der Lage war, einer Vernehmung auf Deutsch zu folgen und Fragen in Deutsch zu beantworten.

Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass auch seine Ehefrau Angaben zu seinem ägyptischen Personalausweis machte und sich der Bf bei diesen Angaben ohne Verständigungsschwierigkeiten an der Vernehmung seiner Ehefrau beteiligen konnte.

Im Ergebnis ergibt sich somit unstrittig, dass der Bf je nach Lebensmittelpunkt scheinbar von dem Wunsch getragen war, die jeweils „günstigere“ oder „passende“ Staatsbürgerschaft innezuhaben. Während seines Lebensaufenthaltes bis x in Österreich war dies selbstredend die österreichische Staatsbürgerschaft. Nachdem er dann mit seiner gesamten Familie, einer österreichischen Ehefrau und österreichischen Kindern, in x lebte, kann nicht in Abrede gestellt werden, dass dem Bf zumindest für diesen Lebensabschnitt die ägyptische Staatsbürgerschaft wiederum die „geeignetere“ schien.

Außerdem ergibt sich auch aus den vorliegenden Dokumenten, dass der Bf sehr wohl am x einen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft gestellt hat. Wie oben erwogen, erscheint es auch nicht nachvollziehbar, dass dies dem Bf gänzlich unbekannt war und er bei der ägyptischen Botschaft ein Formular unterschrieb, das er weder durchlas, noch sich erklären ließ, noch wusste, was es gewesen sei und dafür auch noch Geld bezahlt hätte.

In Zusammenschau mit den daran anschließenden Lebensweisen des Bf, nämlich 20 Jahre in x, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass er dafür nicht lediglich ein Visum beantragt hatte, sondern eben den Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft.

Als er in weiterer Folge zurückkehrte, war es wohl wiederum für den Bf günstig, dort als Österreicher aufzuscheinen. Nachdem er unter anderem beim Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft auch nicht die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragte, schien er in Österreich weiterhin als österreichischer Staatsbürger auf, während er in x als ägyptisch-österreichischer Doppelstaatsbürger aufschien.

III.8. Erst durch das Verfahren seiner Tochter, S E, nämlich einem Antrag auf Verlängerung eines österreichischen Reisepasses, wurden dann die Staatsbürgerschaftsverhältnisse des Bf offenkundig.

Nunmehr steht aber auch fest, dass der Bf am 27. April 2019 neuerlich auf die ägyptische Staatsbürgerschaft verzichtet hat. In x wird er nun als österreichischer Staatsbürger behandelt.

Dass der Bf aber durch die Wiederannahme der ägyptischen Staatsbürgerschaft mit Antrag vom x die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist ein Umstand, der sich ex lege ergibt.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 234/2021 sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 26 StbG regelt den Verlust der Staatsbürgerschaft:

„§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch
1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); *(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
3. Entziehung (§§ 33 bis 36); *(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
4. Verzicht (§§ 37 und 38). *(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)“*

IV.2. § 27 StbG regelt den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit:

„Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht voll handlungsfähiger Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat. *(BGBl. Nr. 403/1977, Art. XIV Z 1)*

(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugestimmt hat. *(BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 13)“*

IV.3. § 28 StbG regelt die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wie folgt:

„§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

(3) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(4) Der Antrag ist vom voll handlungsfähigen Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht voll handlungsfähig, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts.

(5) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall werden vier Rechtsfragen aufgeworfen,
V.1. zum Feststellungsbescheid;
V.2. zur Fortsetzung des Verfahrens („Wiederaufnahme“);
V.3. zur abgegebenen Willenserklärung;
V.4. zur Verhältnismäßigkeitsprüfung.

V.1. Zum Feststellungsbescheid:

Der verfahrensgegenständlich in Beschwerde gezogene Feststellungsbescheid beruht auf § 42 Abs. 1 StbG. Da der Bf weiterhin einen österreichischen Reisepass innehat, besteht jedenfalls ein rechtliches Interesse des Bf an der Erlassung eines Feststellungsbescheides (vgl. VwGH 24.06.2003, 2001/01/0588).

V.2. Zur Fortsetzung des Verfahrens („Wiederaufnahme“):

V.2.1. Zunächst bringt der Bf vor, der vorliegende Bescheid sei schon aufgrund der am 8. November 2019 erfolgten Einstellung des Verfahrens rechtswidrig, weil es sich um eine entschiedene Rechtssache handle, die nur unter bestimmten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden dürfe.

V.2.2. In seinem Erkenntnis vom 30.06.2015, 2013/03/0150, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Abgrenzung zwischen einer formlosen Einstellung (z.B. mit Aktenvermerk) und einer bescheidmäßigen Einstellung, die einer nochmaligen Entscheidung iSv § 68 Abs. 1 AVG entgegensteht, Nachfolgendes aus:

„Wenn die belangte Behörde (wie im angefochtenen Bescheid dargestellt) vor dem dem bekämpften Bescheid zugrunde liegenden Verfahren ein Verfahren zur Prüfung eines Muster-Infrastrukturvertrags der beschwerdeführenden Partei, der mit dem vorliegenden vom Bescheidspruch erfassten Regelungen vergleichbare Punkte enthielt, (unstrittig) formlos einstellte und davon die beschwerdeführende Partei informierte, stand dies der Erlassung des angefochtenen Bescheides auf dem Boden des § 68 Abs 1 AVG nicht entgegen. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind (abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach der ständigen Rechtsprechung liegt eine entschiedene Sache iSd § 68 Abs 1 AVG dann vor, wenn in der durch formell rechtskräftigen Bescheid bereits entschiedenen Verwaltungssache eine Abänderung dieses Bescheides begehrt wird (vgl etwa VwGH vom 12. September 2006, 2003/03/0279 (VwSlg 16.992 A/2006); VwGH vom 17. Dezember 2014, 2013/10/0246). Die besagte Mitteilung über die formlose Einstellung stellt keinen derartigen formell rechtskräftigen Bescheid dar, der der Erlassung des gegenständlich bekämpften Bescheides auf dem Boden des § 68 Abs 1 AVG entgegenstehen könnte.“

V.2.3. Im Lichte dieser Rechtsprechung stellt auch die von der belangten Behörde vorgenommene – formlose – Einstellung des Verfahrens vom 8. November 2019 keine bescheidmäßige, das Verfahren abschließende Erledigung dar. Die in Form eines Aktenvermerkes erfolgte formlose Einstellung stellt keinen derartigen formell rechtskräftigen Bescheid dar, der der Erlassung des gegenständlich bekämpften Bescheides auf dem Boden des § 68 Abs. 1 AVG entgegenstehen könnte.

V.2.4. Der diesbezügliche Einwand des Bf geht insofern ins Leere.

V.3. Zur abgegebenen Willenserklärung:

V.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgershaft gerichtete „positive“ Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt. Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag“, „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung“) anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, im Falle deren Erwerbs den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsbürgerschaft kommt es nicht an (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/01/0364; 25.09.2018, Ra 2017/01/0331; 10.07.2018, Ra 2018/01/0094).

V.3.2. Im gegenständlichen Fall bestreitet nicht einmal der Bf selbst, dass er einen Antrag auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft unterzeichnet hat. Vielmehr bringt der Bf vor, er habe bei der ägyptischen Botschaft in Wien ein Formular unterzeichnet, dessen Inhalt ihm nicht bekannt gewesen sei bzw. der ihm nicht zur Kenntnis gebracht worden sei.

Wie beweiswürdigend bereits ausgeführt wurde, sind die diesbezüglichen Ausführungen für das erkennende Gericht nicht glaubwürdig. Vielmehr schien der Bf der Annahme gewesen zu sein, dass der (gewollte) Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft keine Auswirkungen auf die Beibehaltung bzw. vielmehr auf den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft haben würde.

Ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – vermag die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrages im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen. Vielmehr tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, auch wenn der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. VwGH 22.03.2018, Ra 2018/01/0045).

V.3.3. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu § 27 Abs. 1 StbG eine Beweiswürdigung als schlüssig beurteilt, wonach – ausgehend von den Bestimmungen des fremden Staatsangehörigenrechts – für den (Wieder-)Erwerb der Staatsbürgerschaft zwingend die Antragstellung des Einzubürgernden vorgeschrieben ist [hier: Art. 10 Abs. 3 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 26 aus 1975) zum Wiedererwerb innerhalb der gesetzlich bestimmten Ein-Jahres-Frist] und Gegenteiliges – nämlich dass die Wiedereinbürgerung im konkreten Fall nicht mit dem Wissen und Willen der dortigen Bf aufgrund ihres Antrages vorgenommen wurde – nicht glaubwürdig dargelegt worden ist (vgl. VwGH 10.07.2018, Ra 2018/01/0094; 19.12.2012, 2012/01/0059; 15.03.2012, 2012/01/0059; 15.03.2012, 2010/01/0022; 26.01.2012, 2009/01/0045; 15.03.2010, 2008/01/0590).

V.3.4. Der Bf muss sich seine Unterschriftsleistung zurechnen lassen, auch wenn er das Antragsformular nicht durchgelesen hat, da – wie die Beweiswürdigung gezeigt hat – davon auszugehen war, dass er sehr wohl eine Vorstellung davon hatte, was er unterschreibt. Selbst wenn er keine genaue Vorstellung vom Inhalt der Urkunde gehabt hätte, hätte er mit der Unterfertigung des „Formulars“ die Antragstellung zumindest bewusst in Kauf genommen. Im Übrigen wurde von niemand anderem ein Irrtum veranlasst (vgl. Rummel in Rummel/Lukas, ABGB[4], § 871 Rz 11; VwGH 16.09.1992, 91/01/0213 zu Willensmängeln im Verwaltungsverfahren).

Daher hat der Bf mit x gemäß Art. 10 Abs. 3 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 26 aus 1975) zum Wiedererwerb innerhalb der gesetzlich bestimmten Ein-Jahres-Frist die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren – unabhängig davon, ob dies vom Bf beabsichtigt war. Ist die Staatsbürgerschaft verloren, vermag auch eine nachträgliche Bewilligung ihrer Beibehaltung den Verlust nicht mehr rückgängig zu machen (vgl. VwGH 28.06.2005, 2004/01/0014). Daran ändert auch die zweite Entlassung aus dem ägyptischen Staatsverband bzw. der zweite (unwiderrufliche) Verzicht auf die ägyptische Staatsbürgerschaft nichts (vgl. VwGH 05.07.2019, Ra 2019/01/0227).

V.3.5. Im gegenständlichen Fall ergibt sich weder aus der Aktenlage, noch aus dem Vorbringen des Bf, dass dieser vor dem Wiedererwerb der ägyptischen Staatsangehörigkeit um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht hätte.

V.4. Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung:

V.4.1. Zumal mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft der Verlust der Unionsbürgerschaft verbunden ist, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Folgen dieses Verlustes der Staatsbürgerschaft auch bei § 27 StbG vorzunehmen

(vgl. VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0477 mit Verweis auf EuGH 12.03.2019, C-221/17).

V.4.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union führte in dem genannten Urteil, C-221/17, Folgendes näher aus (Rn 40-42, 44-46):

„Es ist jedoch Sache der zuständigen nationalen Behörden und der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. März 2010, Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 55 und 56).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten.

Hieraus folgt, dass in Situationen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes erfolgt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen.

[...]

Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln.

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15, EU:C:2017:354, Rn. 70).

Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die bei der von den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vorzunehmenden Beurteilung relevant sein können, ist u. a. die Tatsache zu erwähnen, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten,

sich weiter in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben. Ebenfalls relevant wäre erstens der Umstand, dass ein Verzicht der betroffenen Person auf die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nicht möglich gewesen wäre und sie deshalb in den Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RWN fällt, und zweitens die ernsthafte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Sicherheit oder ihrer Freiheit, zu kommen und zu gehen, der die betroffene Person deshalb ausgesetzt wäre, weil es ihr unmöglich wäre, im Hoheitsgebiet des Drittstaats, in dem diese Person wohnt, konsularischen Schutz gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. c AEUV in Anspruch zu nehmen."

V.4.3. Zur Verhältnismäßigkeit ist insbesondere auf die Entscheidung des VwGH vom 10.07.2020, Ra 2020/01/0203, hinzuweisen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgehend vom festgestellten Vorliegen der Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG und einem damit verbundenen gleichzeitigen Verlust des Unionsbürgerstatus nach der Rechtsprechung des EuGH vom 12. März 2019 in der Rechtssache C-221/17, *Tjebbes u.a.*, von der zuständigen nationalen Behörde und gegebenenfalls dem nationalen Gericht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.
Zu den Kriterien einer solchen unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung kann gemäß § 43 Abs. 2 iVm Abs. 9 VwGG auf die Begründung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2020, Ra 2020/01/0022, Rn. 21 - 26, verwiesen werden. Demnach hält der Verwaltungsgerichtshof neben der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 17. Juni 2019, E 1302/2019, vertretenen verfassungsrechtlichen Sicht (weiterhin) eine derartige Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Kriterien des EuGH in der Rechtssache *Tjebbes u.a.,* für unionsrechtlich geboten. Eine solche unionsrechtlich gebotene Prüfung erfordert eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles durchgeführte Gesamtbetrachtung. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung wird jedoch regelmäßig der vom Verfassungsgerichtshof aus verfassungsrechtlicher Sicht angeführte Umstand, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft (nach § 28 Abs. 1 StbG) nicht wahrgenommen hat, von maßgeblicher Bedeutung sein.
[...]
Im Hinblick auf das vorliegende Zulässigkeitsvorbringen ist (neuerlich) hervorzuheben, dass nach den Vorgaben des EuGH im Urteil *Tjebbes u.a.* zu prüfen ist, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass das Unionsrecht dem *ex lege* eintretenden Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs. 1 StbG nur bei Vorliegen besonders gewichtiger bzw. außergewöhnlicher Umstände (des Privat- und Familienlebens des Betroffenen) entgegen steht."

V.4.4. Für den vorliegenden Fall bedeutet diese Rechtslage Folgendes:

V.4.4.1. Zunächst ist festzuhalten, dass (anders als nach der niederländischen Rechtslage, die dem Urteil des EuGH zugrunde lag) es der Verlust der

österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 StbG erfordert, dass eine fremde Staatsbürgerschaft aufgrund eines Antrages, einer Erklärung oder einer ausdrücklichen Zustimmung – sohin einer positiven Willenserklärung der betreffenden Person – erworben wird. Auch hat der EuGH bereits wiederholt entschieden, dass es legitim ist, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit, der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will (EuGH 02.03.2010, C-135/08, Rn 51; 12.03.2019, C-221/17, Rn 33).

V.4.4.2. § 28 StbG ermöglicht es jedem österreichischen Staatsbürger, der eine fremde Staatsbürgerschaft annehmen will, die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beantragen, wobei die Beibehaltung gemäß § 28 Abs. 2 StbG auch aus im Privat- und Familienleben bestehenden Gründen gelegen sein kann. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch für Fälle, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch Abstammung erworben wurde (vgl. VfGH 17.06.2019, E 1832/2019).

Ausgehend davon hat nach Auffassung des erkennenden Gerichtes auch die unterlassene Stellung eines auf § 28 StbG gestützten Antrages auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Wiedererwerb der fremden Staatsangehörigkeit im Zuge der vorzunehmenden Interessenabwägung ebenso wie das erwähnte Interesse des Staates an der besonderen Verbundenheit und Loyalität mit seinen Staatsbürgern Berücksichtigung zu finden.

V.4.4.3. Weiters wird auch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach dieser im Lichte des Art. 8 EMRK und des Gleichheitsgrundsatzes keine Bedenken hatte, wenn § 27 Abs. 1 StbG bei (Wieder-)Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit für den Fall, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht wahrnimmt, davon ausgeht, dass die öffentlichen Interessen an der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten überwiegen (vgl. VfGH 17.06.2019, E 1302/2019 mit Hinweis auf EuGH 12.03.2019, C-221/17; VfGH 03.10.2019, E 3457/2019).

Auch ist nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-221/17 zu berücksichtigen, ob es der betroffenen Person möglich ist, auf die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates zu verzichten, was im Fall der Bf gemäß der ägyptischen Rechtslage zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-135/08 ist überdies zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten der Betroffene hat, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen.

V.4.4.4. Der Bf lebt mittlerweile seit x (mit einer Unterbrechung von x bis x) in Österreich, ist mit einer österreichischen Staatsangehörigen seit x verheiratet und hat mit ihr drei in Österreich geborene Kinder.

Aufgrund der österreichischen Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau könnte der Bf einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von dieser ableiten, wobei eine Inlandsantragstellung gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 NAG iVm Art. 8 EMRK zulässig sein könnte. Alternativ dazu könnte er auch einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 55 ff AsylG stellen. Eine Trennung des Bf von seiner Kernfamilie in Österreich wird daher nicht eintreten, sodass der Bf trotz des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft keine familiären Nachteile erfahren wird.

V.4.4.5. Der Bf könnte auch noch einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses nach § 88 FPG stellen, sodass seine Reisefähigkeit nicht eingeschränkt wäre, zumal er sich auch mit einem österreichischen Aufenthaltstitel 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im EU-Raum frei bewegen könnte.

V.4.4.6. Ausgehend von diesen Möglichkeiten bringt der Verlust der Unionsbürgerschaft für den Bf nach Auffassung des erkennenden Gerichtes keine unverhältnismäßigen Nachteile mit sich.

V.5. Zusammenfassung:

Zusammengefasst stellt die formlose Einstellung des Verfahrens vom 8. November 2019 keine bescheidmäßige, das Verfahren abschließende Erledigung dar, die der Erlassung des gegenständlich bekämpften Bescheides auf dem Boden des § 68 Abs. 1 AVG entgegenstehen könnte.

Im Ergebnis hat der Bf mit x die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren. Ausgehend von dargestellten Möglichkeiten bringt der Verlust der Unionsbürgerschaft für den Bf keine unverhältnismäßigen Nachteile mit sich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete rechtliche Würdigung der vom Bf abgegebenen Willenserklärung auf Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig sowie die zugrundeliegende Beweiswürdigung nicht revisibel (vgl. VwGH 05.07.2019, Ra 2019/01/0227).

VI.3. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Lichte des Art. 8 EMRK steht im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0281; 10.07.2020, Ra 2020/01/0203 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer